

Richtlinie für Jugendbeteiligung



Mitgestaltende Jugendbeteiligung – Jugendbeteiligung mit Wirkung

Die vorliegende Richtlinie Jugendbeteiligung wurde vom gleichnamigen Arbeitskreis angefertigt. In mehreren Sitzungen wurden die Inhalte des Dokumentes im Rahmen einer gemeinschaftlichen, teilweise auch kontroversen Debatte im Jahr 2016/17 entwickelt. Der Arbeitskreis tagte im dialogischen Prinzip: Jugendliche, Verwaltung und Politik waren an allen Sitzungen beteiligt. In einem anschließenden Schülerfeedback hatten sich über 40 Schülerinnen und Schüler aus allen weiterführenden städtischen Schulen in Rastatt intensiv mit dem Entwurf befasst und für gut befunden. Die Fassung wurde durch den Gemeinderat der Stadt Rastatt am XX.YY.2017 verabschiedet.

Workshop Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Jugendliche und junge Erwachsene:

Abdurrahman Can, Ramazan Esgi, Heiko Focht, Lea Glatt, Ipek Karabayir, Lukas Kippler, Juliana Nagornych, Claudio Oechsler, Rebekka Siebert, Lena Weck, Florian Zug

Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen im Gemeinderat

Laura Bader, Uschi Böss-Walter, Renate Franzke, Horst Jochim, Peter Dinger, Dieter Scharer

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung

Markus Fraß, Simone Kaufer, Desiree Müller, Martin Reibelt, Stefan Vogt, Lea Weber

Vertreter der Schulen

Stefan Funk

Schülerfeedback mit Schülerinnen und Schülern aus

Karlschule, Gustav-Heinemann-Schule, August-Renner-Realschule, Tulla-Gymnasium, Ludwig-Wilhelm-Gymnasium

Furkan Akgül, Eren Altinel, Lara Arena, Viktoria Baschutow, Yasemin Beydes, Anna Breul, Ayse Can, Dennis Can, Vincenzo di Domenico, Carla Dilger, Farha Fani, Nico Fenz, Luka Frach, Yannick Fricke, Miriam Göppel, Aenne Hebisch, Adrian Himmel, Tom Himmelstein, Furkan Ilhan, Luke Kaiser, Stefan Khuc, Vittorio La Tona, Tim Obrist, Michelle Opp, Sandra Overlack, Marius Pfeifer, Anne Quednau, Albin Rama, Tiziana Reiß, Jana Retzler, Cindy Richter, Celine Roth, Ramasan Saltaev, Lea Schirmer, Krostofer Schok, Stefan Schostow, Valentina Schuler, Elif Sert, Robert Tiller, Anna Walheim, Vanessa Welsch, Dilara Yarata, Dennis Zimny

Projektsteuerungsgruppe

Joachim Hils, Dieter Kleisinger, Magdalena Müller, Miguel Rodriguez

Prozessverantwortung und Beratung

Frank Ulmer, Kommunikationsbüro GmbH, Stuttgart
Impulsvortrag: Angelika Reinhardt, Stadtjugendring Herrenberg

Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Katrin Bogner, Heike Dießelberg

Präambel

Bürgerbeteiligung ist für Rastatt wichtig und sinnvoll, da sie gezielt Möglichkeiten schafft, dass Menschen unsere Kommune mitgestalten können. Eine Gruppe, die diesbezüglich vermehrt angesprochen werden soll, sind Jugendliche: Junge Menschen möchten einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung Ihrer Kommune leisten, da sie langfristig von Planungsprozessen betroffen sind und diese aktiv mitgestalten möchten. Dies insbesondere dort, wo ihre unmittelbare Lebenswelt von Planungen und Vorhaben berührt wird. Um für neue Ideen, Planungsprozesse und kommunalpolitischen Entscheidungen bei Jugendlichen Interesse zu wecken bzw. zu aktivieren, wurde die nachfolgende Richtlinie im Zusammenwirken von Vertreterinnen und Vertretern der jungen Menschen, der Verwaltung und des Gemeinderates erarbeitet. Die in dieser Richtlinie getroffenen Vereinbarungen beziehen sich auf die Beteiligung von Jugendlichen, die im § 41a der Gemeindeordnung gefordert wird. Das Ziel ist es durch Jugendbeteiligung gesonderte Kräfte freizusetzen und den Spaß an einer politischen Teilhabe zu fördern.

Die Beteiligung von Kindern unter 14 Jahren wird an anderer Stelle geregelt werden, um alters- und entwicklungsgerechte Formen der Beteiligung anzubieten.

§1

Bedeutung der Jugendbeteiligung in Rastatt

1. Für Jugendliche ist Jugendbeteiligung ...
 - die Möglichkeit, gesellschaftliche Verantwortung zu leben und zu erfahren.
 - die Möglichkeit, Vorhaben der Stadt durch ihre Expertise zu bereichern.
 - die Chance zur Mitgestaltung und Mitbestimmung.
 - die Möglichkeit, den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten sowie der Verwaltung auch Wünsche und Präferenzen frühzeitig übermitteln zu können.
 - die Chance, neue Ideen und Projekte anzuregen und letztendlich selbst umzusetzen.

2. Für die Gemeinderätinnen, Gemeinderäte und Verwaltung ist Jugendbeteiligung ...
 - eine Chance, durch Sichtweisen und Ideen der Jugendlichen die Stadtentwicklung zu bereichern und zu verbessern.

3. Für die Stadt Rastatt ist Jugendbeteiligung ...
 - die Chance, Zukunftsfragen und nachhaltige Entwicklung voranzutreiben. Die Jugendlichen sollen in der Jugendbeteiligung professionell angeleitet werden,

vor allem über die Auswirkungen ihrer Empfehlungen für die Zukunft nachzudenken, um kommenden Generationen vergleichbare Lebensumstände in Rastatt anbieten zu können.

§2

Gesetzliche Grundlagen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 41 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg regelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Dabei wird als Kernaussage in Absatz 1 vorgegeben: „Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln.“

Damit liegt der Fokus auf Maßnahmen von größerer oder grundsätzlicher Bedeutung bzw. größerem Umfang und damit wiederum auf „wichtigen Angelegenheiten“, die Kinder und Jugendliche unmittelbar berühren. Ausgenommen von der Beteiligungspflicht sind grundsätzlich Angelegenheiten, die aus Gründen des öffentlichen Wohls oder aufgrund berechtigter Interessen Einzelner nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung nichtöffentlich zu verhandeln sind.

§3

Altersgrenzen und Adressaten der Jugendbeteiligung

Die Jugendbeteiligung ist in Rastatt für alle jungen Menschen zwischen 14 und 26 Jahren mit Lebensmittelpunkt in Rastatt offen. Kinder, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, sind nicht die Zielgruppe der Jugendbeteiligung. Jugendliche haben die Möglichkeit, sich punktuell oder auch kontinuierlich einzubringen, bspw. über einen jährlichen, stadtweiten Jugendgipfel. Auch den bestehenden Jugendvertretungen, Jugendorganisationen und Aktionsgruppen in Rastatt steht die Jugendbeteiligung offen. Es ist gewünscht, dass möglichst viele Jugendliche aus unterschiedlichen Schularten/Milieus und Ausbildungsorten in der Jugendbeteiligung aufeinander treffen.

§4

Bereiche der Jugendbeteiligung

Im Vordergrund steht, dass die Jugendlichen selbst anhand konkreter Aktionen aktiv werden und in angemessener Weise an der politischen Meinungsbildung beteiligt werden. In erster Linie sollen dies Planungen und Vorhaben der Stadt Rastatt sein, die Jugendliche im Besonderen betreffen und ihre Interessen berühren. Es geht nicht nur darum, den städtischen Raum zu kommentieren und zu bewerten, sondern auch mit zu entwickeln und mit zu gestalten. Bei der Planung bzw. Umsetzung der jeweiligen Projekte soll die Jugendbeteiligung eine Rolle spielen. Dies ist insbesondere bei den folgenden Punkten der Fall:

- die konzeptionelle Ausgestaltung der kommunalen Jugendförderung und die Bereitstellung von Jugendräumen,
- Jugendkulturangebote wie z.B. Förderung eines örtlichen Jugendtheaters, Jahrmärkte usw.,
- jugendrelevante Themen, wie z.B. Sucht- oder Gewaltprävention,
- die Gestaltung und Bereitstellung von Jugend-, Bolz- und Trendsportplätzen,
- die Gestaltung öffentlicher Anlagen,
- die Bereitstellung von Schwimmbädern und dazugehörigen Trainingsmöglichkeiten,
- die Ansiedlung von Betrieben mit jugendrelevantem Sortiment oder Angebot, wie z.B. Kino, Gastronomie usw.
- Entscheidungen zum ÖPNV, wie z.B. Anruf-Linien-Taxi
- Bereitstellung von Räumen zur Naturerfahrung und globalem Lernen, wie z.B. Ökostation
- Gestaltung des Lebensraums Schule, wie z.B. Schulhöfe, Aufenthaltsräume für Schülerinnen und Schüler, Mensen usw.
- Schulwegsicherheit
- Radwege

§5

Grundsätzliche Arbeitsweise im Rahmen der Jugendbeteiligung

Das Jugendbeteiligungskonzept basiert auf dem Kooperationswillen von allen Beteiligten. Da der Zugang zu Politik und Verwaltung für Jugendliche oft mit vielen Barrieren versehen ist, sind alle Beteiligten aufgerufen, insbesondere aktivierende Formen der Jugendbeteiligung zu etablieren („Aufsuchende Beteiligung“).

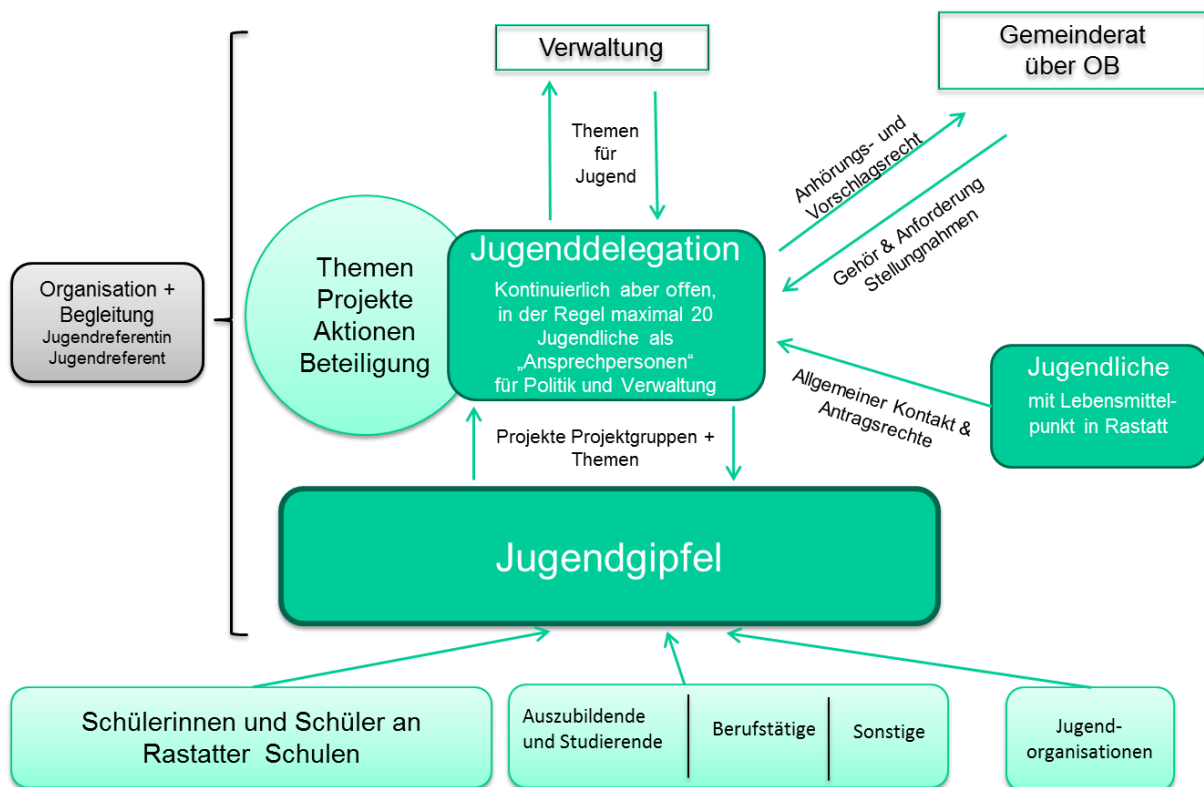
Einerseits sind Verwaltung, Gemeinderätinnen und Gemeinderäte dazu aufgerufen, sich bei anstehenden Planungen, Vorhaben und Projekten stets die Frage zu stellen, ob diese für Jugendliche interessant sein könnten bzw. ob sie Jugendliche direkt betreffen. Andererseits sind die Jugendlichen der Stadt Rastatt aufgerufen, ihre Belange, Wünsche und Bedürfnisse zu artikulieren und der Verwaltung sowie den Mitgliedern des Gemeinderates zugänglich zu machen.

Die Jugendbeteiligungsaktivitäten finden insbesondere in einer Jugenddelegation ihren Ausdruck, die aus dem jährlichen Jugendgipfel hervorgeht. Sie werden durch eine Jugendbeteiligungsreferentin/einen Jugendbeteiligungsreferenten begleitet, moderiert und unterstützt.

Gemeinderätinnen, Gemeinderäte können die Jugenddelegation über den OB und dieser über die Jugendbeteiligungsreferentin/den Jugendbeteiligungsreferent „anrufen“. Ebenso kann die Verwaltung die Jugenddelegation über den Jugendreferenten „anrufen“. Von der Jugenddelegation können sowohl Eindrücke und Meinungen in der Sache zur Entscheidungsvorbereitung eingeholt werden als auch Hinweise für ein sich anschließendes Jugendbeteiligungsverfahren. Die eigentliche Beteiligung kann sowohl informell als auch in größer angelegten Befragungen geschehen, wie z.B. Umfragen an Schulen, Onlinebefragung usw..

Die Federführung für den Beteiligungsprozess liegt bei der Jugendbeteiligungsreferentin/beim Jugendbeteiligungsreferenten ggf. mit Unterstützung durch die Fachbereiche. Die Auswahl des geeigneten Beteiligungsverfahrens erfolgt durch die Jugenddelegation in Kooperation mit der Jugendbeteiligungsreferentin/dem Jugendbeteiligungsreferenten in enger Abstimmung mit der für die Sachaufgabe verantwortlichen Stelle und der Stabstelle Bürgerbeteiligung und Datenschutz.

Schematischer Überblick über die Jugendbeteiligung



§6

Organe der Jugendbeteiligung

Jugendbeteiligungsreferentin/Jugendbeteiligungsreferent

Sowohl die Begleitung, als auch die Bearbeitung der jeweiligen Anliegen der Jugendlichen, als auch deren erforderliche Beteiligung an Beschlüssen zu jugendrelevanten Themen des Gemeinderates, unter Anwendung geeigneter Beteiligungsverfahren, sind neue zeitintensive Aufgaben, für die bisher keine Personalstelle in der Stadtverwaltung vorgehalten wurde. Der Arbeitsaufwand macht die Einrichtung einer Vollzeitstelle einer Jugendbeteiligungsreferentin/eines Jugendbeteiligungsreferent, die noch zu beschreiben und zu bewerten wäre, erforderlich. Die Jugendbeteiligungsreferentin/der Jugendbeteiligungsreferent handelt einerseits im Auftrag der Jugendlichen bezüglich deren Wünsche und andererseits hat er/sie eine aktivierende und motivierende Rolle und ist die Schnittstelle zu Gemeinderat und Verwaltung. Schlüsselkompetenz ist neben der Jugendaffinität das „Netzwerken“ innerhalb und außerhalb der Verwaltung, um möglichst in einer frühen Phase von den Planungen, Vorhaben und Projekten der Stadt zu erfahren, um im Bedarfsfall gemeinsam mit der Jugenddelegation ein

passendes, frühzeitiges und projektbezogenes Jugendbeteiligungskonzept zu entwickeln bzw. umzusetzen.

Jugendgipfel

Der Rastatter Jugendgipfel ist eine in Rastatt bewährte Beteiligungsform von Jugendlichen für Jugendliche. Er wird jährlich von einer Schulklasse ab Klassenstufe 9, einem Seminar-kurs, einer Schul-AG oder einer engagierten Freiwilligengruppe organisiert und durchgeführt. Unterstützung erhält die Gruppe von der Referentin/vom Referent für Jugendbeteiligung und der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Rastatt. Die Gruppe legt das Thema und den Inhalt selbständig fest. Der Termin wird frühzeitig im Schuljahr in Abstimmung mit den weiterführenden Schulen festgelegt und veröffentlicht. Für die Teilnahme am Jugendgipfel stellen die weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Rastatt mindestens zwei interessierte Schülerinnen und Schüler pro Klasse ab Klassenstufe 8 frei.

Die Vorstellung der erfolgten Jugendbeteiligungen in Rastatt wird ein fester Programmpunkt des jährlichen Jugendgipfels sein. Auf dem Jugendgipfel wird die Jugenddelegation für das kommende Schuljahr benannt. Darüber hinaus können auf dem Jugendgipfel Projekte, die für Jugendliche von besonderem Interesse sind, initiiert werden.

Jugenddelegation

Im Zentrum der Jugendbeteiligung steht eine Jugenddelegation, die sich im Rahmen des jährlich stattfindenden Jugendgipfels bildet. Die Jugenddelegation soll mindestens aus vier Mitgliedern bestehen und in der Regel maximal 20 Mitglieder nicht überschreiten. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist und wird von der Referentin/vom Referent für Jugendbeteiligung unterstützt und begleitet. Die Modalitäten zur Arbeitsweise legt die Jugenddelegation selbst fest. Die Mitwirkung in der Jugenddelegation steht grundsätzlich allen Jugendlichen offen und die Jugenddelegation kann auch außerhalb des Jugendgipfels ihre personelle Zusammensetzung wechseln. Die Modalitäten zum Zustandekommen des Wechsels legt das Gremium selbst fest. Bei Eintritt in die Jugenddelegation sind die Jugendlichen mindestens 14, maximal 20 Jahre alt. Das Gremium ist ausschließlich für Jugendliche und junge Erwachsene von 14 bis 26 Jahren bestimmt.

Für die Arbeit der Jugenddelegation stellt die Stadt Rastatt ein eigenes Budget bereit. Dieses wird von der Jugendbeteiligungsreferentin unter Berücksichtigung der Wünsche der Jugenddelegation verwaltet und ist für die Organisation von Arbeitstreffen, als auch für die Umsetzung eigener kleiner Beteiligungsprojekte, wie z.B. Klausurtagung auf einem Hüttenwochenende, Einladung von Referenten, kleinere Veranstaltungen, usw. vorgesehen.

Jugendprojekte

Aus dem Jugendgipfel und auch aus der Jugenddelegation heraus entstehen Arbeitsgruppen zu konkreten Jugendprojekten (siehe § 9). Die Jugendbeteiligungsreferentin/der Jugendbeteiligungsreferent lädt zu den Arbeitsgruppen ein.

Die Jugendbeteiligungsprojekte

Zu Planungen, Vorhaben und Projekten der Stadt können Jugendliche gesondert beteiligt werden (siehe § 8). Dies kann informell oder auch in einem größeren, formellen Rahmen passieren. Die Jugendbeteiligungsprojekte können verschiedenen Zwecken dienen (Einholen von Stimmungsbildern, Umsetzung von Teilprojekten, Verbesserung bestehender Planung durch spezielles Jugendwissen etc.)

§7

Qualitätssicherung der Jugendbeteiligung

Die Jugendbeteiligung soll den allgemein anerkannten Qualitätskriterien zur Jugendbeteiligung standhalten (vgl. letzte Seite ergänzende Links).

Darüber hinaus soll die Jugendbeteiligung so durchgeführt werden, dass sie zur Mitgestaltung der Zukunftsfähigkeit und nachhaltigen Entwicklung der Stadt Rastatt ermutigt.

Zum einen ist es wichtig, dass alle Jugendlichen gute Zugangschancen zu den Beteiligungsprojekten bekommen. Zum anderen ist es wichtig, den Jugendlichen, die sich engagieren, „Gehör“ beim Gemeinderat zu verschaffen.

Es ist sicherzustellen, dass die Beteiligungsprojekte einen Beitrag zur nachhaltigen jugendfreundlichen Entwicklung der Stadt leisten.

Alle Beteiligten sind aufgefordert, an der Weiterentwicklung der Jugendbeteiligung mitzuarbeiten und sich mit ihren Ideen einzubringen. Jugendbeteiligung gilt insbesondere dann als erfolgreich, wenn sich nennenswert Jugendliche beteiligen und diese selbstverständlich in die Stadtentwicklung einbezogen werden.

§ 8

Jugendbeteiligung bei Planungen, Vorhaben und Projekten der Stadt

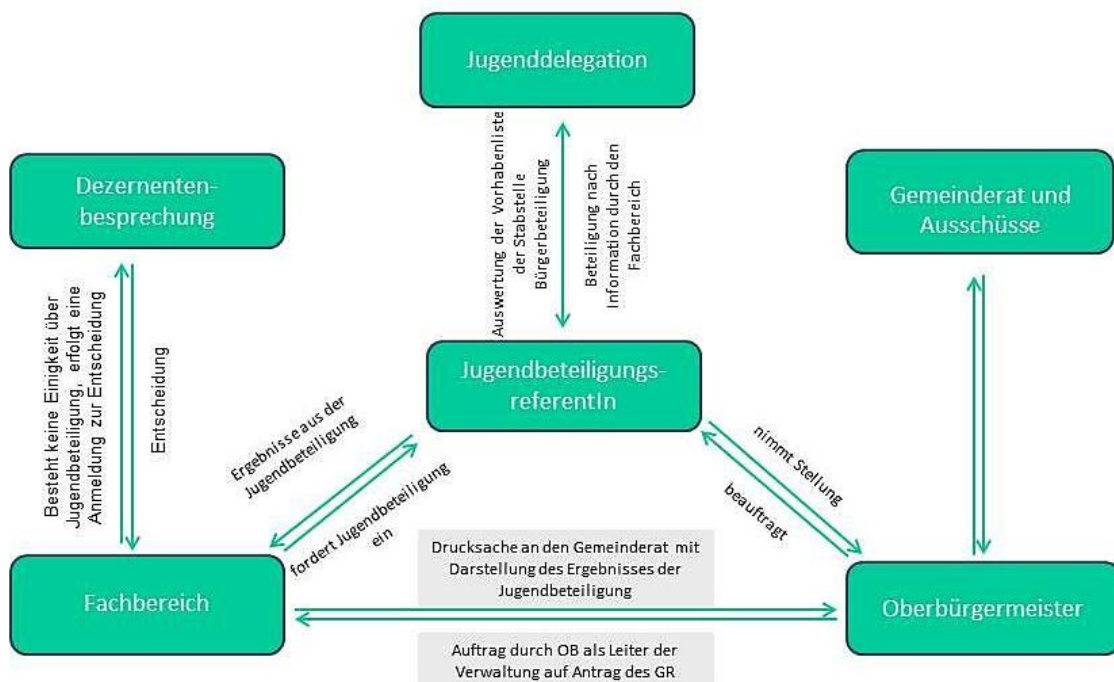
Jugendbeteiligungsvorhaben können von allen Seiten angeregt und vorgeschlagen werden (Verwaltung, Jugendliche, Gemeinderat, Jugenddelegation).

Die Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen sowie Eigenbetriebe sind gehalten, immer dann die Notwendigkeit nach Jugendbeteiligung mit der Jugenddelegation über die Jugendreferentin/den Jugendreferent abzustimmen, wenn es sich um offenkundige Jugendthemen handelt. Dies ist immer dann gegeben, wenn Jugendliche vom jeweiligen Projekt der Verwaltung stärker betroffen sind, als die übrigen Teile der Bevölkerung (vgl. beispielhafte Aufzählung unter § 4 „Bereiche der Jugendbeteiligung“) und kann bei weiteren Themen der Fall sein.

Die Jugenddelegation ihrerseits kann Themen zur Durchführung eines Jugendbeteiligungsverfahrens anmelden. Die Anmeldung von Themen, die sich bisher noch nicht in der Bearbeitung der Fachbereiche/Stabs-/Dienststellen/Eigenbetriebe befinden, können über die Jugendbeteiligungsreferentin/den Jugendbeteiligungsreferent an diese herangetragen werden. Ggf. ist durch die Referentin/den Referent über die weitere Vorgehensweise eine Entscheidung der Verwaltungsleitung in der Dezentenbesprechung herbeizuführen.

Darüber hinaus können Anfragen der Jugend, anknüpfend an die Bürgerfragestunden, in öffentlicher Sitzung an die Verwaltung gerichtet werden.

Schematischer Überblick



§ 9

Jugendbeteiligung durch neue Projektideen

Neben der Beteiligung an Entscheidungen über jugendrelevante Projekte der Stadtverwaltung steht es den Jugendlichen frei, eigene Projektideen einzubringen. Hierzu wird der Jugenddelegation

- a. durch die Stadt Rastatt ein Online-Forum eingerichtet, in dem die Projektideen dargestellt und diskutiert werden können. Die Hoheit über dieses Forum hat die Jugendbeteiligungsreferentin/der Jugendbeteiligungsreferent.
- b. die Möglichkeit angeboten, kooperativ mit Unterstützung der Jugendbeteiligungsreferentin/des Jugendbeteiligungsreferenten über den jeweiligen Fachbereich oder einer Anmeldung zur Dezernentenbesprechung beim Oberbürgermeister in der Regel durch den betreffenden Fachbereich die Themen zu platzieren.

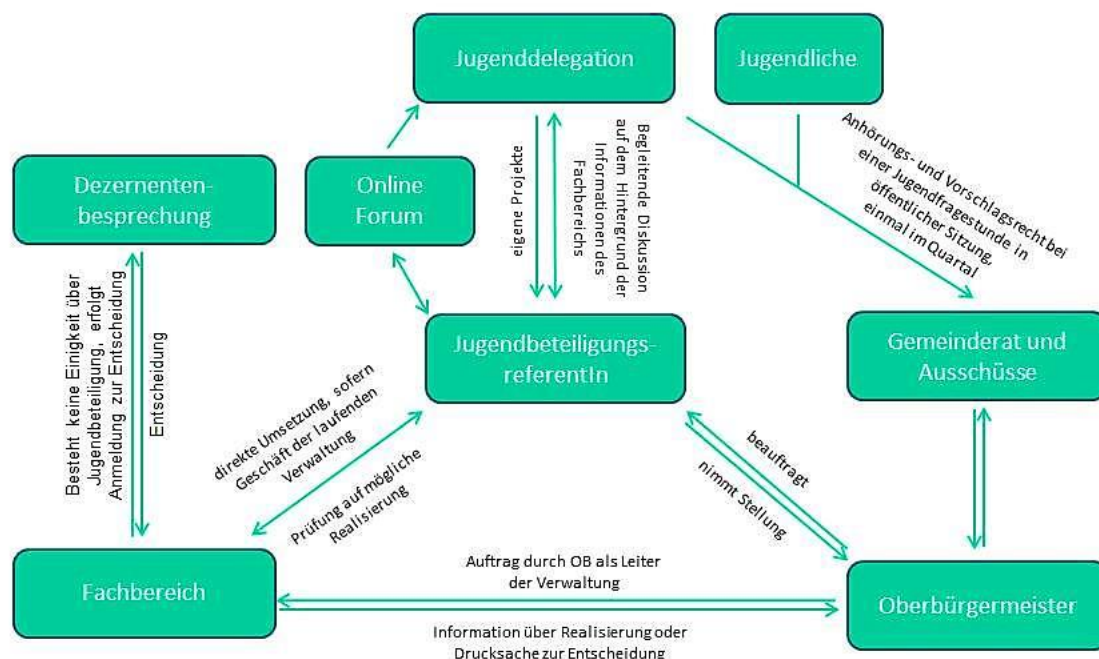
§ 10

Bewertung der Jugendrelevanz von Themen

Ob sich das Thema für eine Jugendbeteiligung eignet und welche Form der Jugendbeteiligung zur Anwendung kommen soll, wird in der Jugenddelegation beraten, sofern kein weitergehendes gesetzliches Erfordernis gegeben ist. Die Jugenddelegation ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der aktuellen Mitgliederzahl der Jugenddelegation ihr Votum abgegeben hat. Sie befindet darüber auf Basis von Hinweisen aus der Verwaltung über die Jugendbeteiligungsreferentin/den Jugendbeteiligungsreferenten, durch die Jugendbeteiligungsreferentin/den Jugendbeteiligungsreferenten selbst oder aus Eigeninitiative. Verwaltung und Gemeinderat bringen frühzeitig Sachverstand zu Planungen, Vorhaben und Projekten, die die Jugendlichen betreffen in die Jugenddelegation ein. Die Jugenddelegation ist auch dann einzubeziehen, wenn sich die Verwaltung schon entschieden hat, ein Jugendbeteiligungsprojekt zu machen.

Die Jugenddelegation kann in Arbeitstreffen, aber auch in anderer geeigneter Form, per E-Mail, Telefonkonferenz, WhatsApp, Skype usw. tagen, um die angeregten Projekte zu bewerten und Empfehlungen für das Format/die Form der Beteiligung auszusprechen. Die Ergebnisse/Empfehlungen werden dokumentiert, und sind öffentlich im Internet zugänglich und werden von der Jugendbeteiligungsreferentin den für das Vorhaben zuständige Fachbereich/Stabs-/Dienststelle/Eigenbetrieb ist, als Empfänger der Empfehlungen mitgeteilt.

Schematischer Überblick



§ 11

Anhörung und Vorschlagsrecht im Gemeinderat /Gehör für die Jugend (Delegation)

Neben den Mitgestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Jugendbeteiligungsprojekte wird der Jugenddelegation die Möglichkeit eingeräumt, sich zu bestehenden Tagesordnungspunkten aus dem Blickwinkel der Jugendlichen im Gemeinderat oder Ausschuss äußern zu können, sofern dies von der Jugenddelegation gewünscht wird. Ergänzend hierzu ist geplant, die Geschäftsordnung des Gemeinderates dahingehend zu ändern, dass sie vorsieht, einmal im Vierteljahr im Zusammenhang mit der Bürgerfragestunde einen Tagesordnungspunkt „Jugendfragestunde“ aufzunehmen, welcher der Jugenddelegation und weiteren interessierten Jugendlichen die Möglichkeit einräumt, ein ihr gewährtes Anhörungs- und Vorschlagsrecht zu jugendrelevanten Themen auszuüben. Davon unberührt kann die Jugendbeteiligungsreferentin/der Jugendbeteiligungsreferent jederzeit beim Oberbürgermeister ggf. Tagesordnungspunkte zur Jugendbeteiligung zur Beratung im Gemeinderat anmelden. Die Entscheidung darüber trifft der Oberbürgermeister.

§ 12

Information der Öffentlichkeit über anstehende Planungen und Vorhaben der Stadt

Die Stadt Rastatt, Stabstelle Bürgerbeteiligung und Datenschutz wird in ihrem Internetangebot eine Vorhabenliste anlegen, welche die Öffentlichkeit über Planungen, Vorhaben und laufende Verfahren informiert. Diese Vorhabenliste eröffnet auch Jugendlichen die Möglichkeit, Entscheidungen herbeizuführen, bei welchen Planungen, Vorhaben und Projekten aus ihrer Sicht Jugendbeteiligung sinnvoll erscheint.

Die Jugendbeteiligungsreferentin/der Jugendbeteiligungsreferent sorgt für den erforderlichen Transfer von Informationen zwischen Verwaltung und Jugenddelegation und stellt die regelmäßige Befassung der Jugenddelegation mit der aktuellen Vorhabenliste sicher.

§ 13

Umsetzung der Jugendbeteiligung

Die Prozessverantwortung für die Durchführung des geeigneten Jugendbeteiligungsverfahrens liegt bei der Jugendbeteiligungsreferentin/beim Jugendbeteiligungsreferenten. Das jeweils zu einer Planung, einem Vorhaben oder Projekt zugehörige Beteiligungskonzept kann operativ sowohl vom zuständigen Fachbereich/Stabs-/Dienststelle/Eigenbetrieb, als auch der

Jugenddelegation selbst umgesetzt werden (Online-Beteiligung, Umfrage, Aufsuchende Beteiligung an Schulen etc.).

Falls der/die zuständige Fachbereich/Stabs-/Dienststelle/Eigenbetrieb den Wünschen der Jugenddelegation zur Umsetzung der Jugendbeteiligung nicht folgen möchte, ist die Jugenddelegation über die Begründung in Kenntnis zu setzen. Einigung wird angestrebt. Falls dies nicht gelingt, ist eine Entscheidung, je nach Zuständigkeit, des Oberbürgermeisters oder des Gemeinderats einzuholen, ob die Jugendbeteiligung durchzuführen ist.

§ 14

Ergebnisse der Jugendbeteiligung

Die Ergebnisse der Jugendbeteiligung fließen in die Arbeit des/der zuständigen Fachbereiches, Stabs-/Dienststelle, Eigenbetriebs ein. Es ist verständlich, nachvollziehbar transparent zu machen, in welcher Form die Empfehlungen oder konkrete Mitgestaltung berücksichtigt wurden bzw. werden.

Im Falle, dass die Jugendbeteiligung in den Bereich der Entscheidungsvorbereitung des Gemeinderates fällt, ist das Ergebnis im Gemeinderat vorzutragen.

Der Gemeinderat entscheidet in öffentlicher Sitzung in welcher Form die Jugendempfehlungen berücksichtigt werden.

Über die Jugendbeteiligung und die Bemühungen der Verwaltung wird regelmäßig im Gemeinderat und in Ausschüssen berichtet.

Ergänzende Links:

<https://www.bmbf.de/de/bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung-535.html>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/qualitaetsstandards-fuer-beteiligung-von-kindern-und-jugendlichen/95866?view=DEFAULT>